

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 09.09.2002
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 29.09.2017*
(Lesefassung)

Kulturanthropologie europäischer Gesellschaften

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Kulturanthropologie europäischer Gesellschaften befasst sich mit den kulturellen Dimensionen historischer wie gegenwärtiger Transformationsprozesse in Europa. Gegenstand des Studiums sind die vielfältigen Ausdrucksformen von Kultur in Europa mit ihren transnationalen Vernetzungen und Bewegungen in einer globalisierten Welt. Europa wird dabei nicht als geographisch eindeutig begrenzbarer Raum verstanden, sondern als historischer, empirisch fassbarer und kognitiver Rahmen, mit dem kulturell kodierte und kollektiv vermittelte Ideen, Bilder, Erfahrungen, Wahrnehmungen und Deutungsmuster verbunden sind. Gegenstand des vergleichend angelegten Studiengangs sind kulturelle Phänomene und Prozesse, Alltagspraktiken und Lebenswelten in komplexen europäischen Gesellschaften, wobei die Studierenden die Möglichkeit haben, sich wahlweise insbesondere mit der Kulturanalyse politischer und ökonomischer Prozesse oder der Analyse von Kulturpraxis und Kulturarbeit im europäischen Kontext zu befassen. Ein zentraler Bestandteil des Masterstudiengangs ist das forschungsorientierte Studienprojekt, das die Planung und Durchführung eines Forschungsprojekts sowie die Präsentation der Ergebnisse beinhaltet. Der Masterstudiengang befähigt dazu, kulturanthropologische Theorien kritisch zu reflektieren, Forschungsfelder selbständig zu erschließen und kulturwissenschaftlich relevanten Fragestellungen nachzugehen. Die Studierenden erwerben Kompetenzen zur Erhebung, Analyse und Interpretation historischer Quellen oder empirischer Materialien, die Aufschluss über kultureller Prozesse und Ordnungen geben. Die Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs Kulturanthropologie europäischer Gesellschaften sind dafür qualifiziert, problem- und praxisorientiert, theoriegeleitet und methodisch versiert in inner- und außeruniversitären Berufsfeldern eigenständig tätig zu sein.

(2) Im Masterstudiengang Kulturanthropologie europäischer Gesellschaften sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die beiden folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Kulturanalyse (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Empirische Zugänge und theoretische Positionen der Kulturanalyse	V/M	P	SL	8	2	1
Lehrveranstaltung zu Materialität, Performanz und Deutungsmustern in Alltagskulturen	S/V	P	PL	8	2	1
Aktuelle kulturanthropologische Debatten	K	P	SL	4	4	1–2

M 2 – Forschungsorientiertes Studienprojekt (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsorientiertes Studienprojekt I: Methodenvertiefung, Forschungsdesign und Erhebung	S	P	SL	10	2	1
Forschungsorientiertes Studienprojekt II: Auswertung, Ausarbeitung und Präsentation	S	P	PL	10	2	2

(2) Nach eigener Wahl ist eines der beiden folgenden Module zu belegen:

M 3 – Europäische Gesellschaften im Wandel (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zur Kulturanthropologie ökonomischer und politischer Felder	S/M	P	SL	8	2	2
Seminar zu kulturellen Dimensionen gesellschaftlicher Transformationen	S	P	PL	8	2	3

M 4 – Kulturpraxis und Kulturpolitik im europäischen Kontext (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zu Arbeitsfeldern der Kulturanthropologie	S/M	P	SL	8	2	2
Seminar zur Analyse europäischer Kulturpolitik und angewandter Kulturarbeit	S	P	PL	8	2	3

(3) Darüber hinaus sind die folgenden vier Module zu belegen:

M 5 – Repräsentationen von Kultur (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung zu Repräsentationen von Kultur	S/V	P	PL	8	2	3

M 6 – Vertiefung kulturanthropologischer Forschungsansätze (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Aktuelle kulturwissenschaftliche Fragestellungen und neue Forschungsergebnisse	K	P	SL	4	2	4

M 7 – Berufsqualifizierende Praxis (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion	Ex	P	SL	3		2
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz oder einem Workshop mit Bericht		P	SL	3		3
Praktikum	Pr	WP	SL	8		3
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung		WP	SL	8		3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Exkursion

Es sind insgesamt zwei fachspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens sechs Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Kulturanthropologie europäischer Gesellschaften relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung

Der/Die Studierende vereinbart mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin, bei welcher studiengangrelevanten Lehrveranstaltung er/sie mitwirkt und welche Leistungen er/sie hierbei erbringt.

M 8 – Interdisziplinäre Aspekte der Kulturanthropologie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung/Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Kulturanthropologie	S/V	P	SL	8	2–4	2

Die Auswahl thematisch geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Kulturanalyse
 - Lehrveranstaltung zu Materialität, Performanz und Deutungsmustern in Alltagskulturen: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Forschungsorientiertes Studienprojekt
 - Forschungsorientiertes Studienprojekt II: Auswertung, Ausarbeitung und Präsentation: schriftliche Prüfungsleistung

3. M 3 – Europäische Gesellschaften im Wandel
 - Seminar zu kulturellen Dimensionen gesellschaftlicher Transformationen: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

- M 4 – Kulturpraxis und Kulturpolitik im europäischen Kontext
 - Seminar zur Analyse europäischer Kulturpolitik und angewandter Kulturarbeit: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Repräsentationen von Kultur
 - Lehrveranstaltung zu Repräsentationen von Kultur: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

(3) Die Masterarbeit ist zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Erläuterung der Abkürzungen

Ex	Exkursion
K	Kolloquium
Pr	Praktikum
S	Seminar
S/M	Seminar oder Mentorat
S/V	Seminar oder Vorlesung
V/M	Vorlesung oder Mentorat

P	Pflichtveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung

ECTS	Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte
SWS	Vorgesehene Semesterwochenstunden
Sem.	empfohlenes Fachsemester

PL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) zu erbringen; für den Erwerb der zugehörigen ECTS-Punkte kann darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein.
SL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist für den Erwerb der ECTS-Punkte nur die Erbringung von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist nicht zu erbringen.
PL/SL	In der betreffenden Lehrveranstaltung/Modulkomponente kann der/die Studierende nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie eine studienbegleitende Prüfungsleistung (PL) oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

* Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Änderungssatzung vom 29.09.2017 tritt mit Wirkung vom 01.10.2017 in Kraft.

Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Europäische Ethnologie im Studiengang Master of Arts zwischen dem 01.10.2013 und dem 30.09.2017 aufgenommen haben, können dieses nach den fachspezifischen Bestimmungen vom 18.10.2013 **bis spätestens 30.09.2020** abschließen.